
S 4 SB 858/01 ZVW

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 SB 858/01 ZVW
Datum	02.07.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 SB 69/02
Datum	12.03.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 02.07.2002 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der Kläger schwerbehindert ist.

Bei dem am 1938 geborenen Kläger waren zuletzt mit Bescheid vom 23.10.1995 als Behinderungen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 40 festgestellt: 1. Synkopale Anfälle bei Frontalhirnsubstanzdefekten beiderseits 2. Diabetes mellitus 3. Psychovegetatives Syndrom 4. Wirbelsäulensyndrom bei Fehlhaltung und degenerativen Veränderungen, Schulter-Arm-Syndrom 5. Reizerscheinungen der Kniegelenke bei degenerativen Veränderungen 6. Abriss der langen Bizepssehne rechts, Ellenbogenreizzustände rechts.

Einen Antrag auf Neufeststellung vom 16.09.1999 lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 09.11.1999 ab. Im Widerspruchsverfahren machte der Kläger geltend, an den

Folgen eines Bandscheibenvorfalles zu leiden. Der Beklagte holte einen Befundbericht der den Klger behandelnden Fachrzte fr Orthopdie ein und wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 12.05.2000 zurck.

Im Klageverfahren hrte das Sozialgericht (SG) Bayreuth den Internisten Dr.G. (Gutachten vom 12.12.2000) und den Leitenden Arzt der Inneren Abteilung des Klinikums K. , Dr.W. (Gutachten vom 11.04.2001). Beide Sachverstndige schtzten den GdB mit 40 ein. Das SG wies die Klage mit Urteil vom 01.08.2001 ab und berief sich auf die von ihm eingeholten Gutachten. Da das SG der Anregung des Dr.W. , ein fachorthopdisches Gutachten einzuholen, nicht gefolgt war, hob das Bayer. Landessozialgericht (LSG) auf die Berufung des Klgers hin das Urteil des SG mit Urteil vom 13.11.2001 wegen eines Verfahrensfehlers auf und verwies die Streitsache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das SG zurck.

Das SG hat nunmehr ein orthopdisches Gutachten des Prof.Dr.B. vom 14.03.2002 eingeholt. Dieser hat ein Wirbelsulen-Syndrom, Reizerscheinungen, eine Impingementsymptomatik rechtes Schultergelenk und eine Epicondylitis humeri ulnaris rechts mit jeweiligen Einzel-GdB-Werten von 10 eingeschtzt. Eine wesentliche nderung der Verhltnisse im Sinne einer Verschlimmerung hat er verneint und den Gesamt-GdB seit der Antragstellung im September 1999 weiterhin mit 40 bewertet. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 02.07.2002 abgewiesen und sich auf das Gutachten des Prof.Dr.B. gesttzt.

Gegen dieses Urteil hat der Klger Berufung zum LSG eingelegt, ohne diese nher zu begrnden.

Der Klger beantragt (sinngem), das Urteil des SG vom 02.07.2002 und den Bescheid des Beklagten vom 09.11.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.05.2000 abzundern sowie fr seine Behinderungen einen GdB von 50 festzustellen.

Der Beklagte beantragt, die Berufung des Klgers gegen das Urteil des SG vom 02.07.2002 zurckzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren und durch den Berichterstatter einverstanden erklrt.

Ergnzend zum Sachverhalt wird auf die Schwerbehindertenakte des Beklagten, die Archivakte des LSG [L 18 SB 79/01](#) und die Gerichtsakten beider Rechtszge Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

Die Berufung des Klgers ist zulssig, aber nicht begrndet.

Die Entscheidung ergeht mit Einverstndnis der Beteiligten durch den Berichterstatter ([ 155 Abs 4 iVm Abs 3 Sozialgerichtsgesetz -SGG-](#)) und ohne mndliche Verhandlung ([ 124 Abs 2 SGG](#)).

Der Kl ger hat keinen Anspruch auf Feststellung eines h heren GdB als 40. Der Senat weist die Berufung aus den Gr nden des angefochtenen Urteils zur ck ([   153 Abs 2 SGG](#)), so dass es einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgr nde nicht bedarf, zumal der Kl ger im Berufungsverfahren keine neuen sachlichen Gesichtspunkte vorgetragen hat. Das SG hat zu Recht auf die "Anhaltspunkte f r die  rztliche Gutachtert tigkeit â ! nach dem Schwerbehindertengesetz 1996" verwiesen, wonach leichte Gesundheitsst rungen, die nur einen GdB von 10 bedingen, nicht zu einer Erh hung des Gesamt-GdB f hren und dies auch dann gilt, wenn mehrere leichte Gesundheitsst rungen nebeneinander stehen. Nach dem vom SG eingeholten  berzeugenden Gutachten des Prof.Dr.B. f hren die Behinderungen des Kl gers auf orthop dischem Gebiet nicht zu einem h heren Gesamt-GdB als 40.

Die Kostenentscheidung beruht auf [   193 SGG](#).

Gr nde f r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([   160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 01.09.2003

Zuletzt ver ndert am: 22.12.2024